



Merkblatt „Startkredit ProSpezial (SK1) und Pro (SK2)“ sowie „Investivkredit ProSpezial (IK1) und Pro (IK2)“

1 Kreditnehmerkreis

Der Kreditnehmerkreis umfasst die in Tz. 1 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“ dargestellten kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen können grundsätzlich für die in Tz. 2 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“ näher aufgeführten Vorhaben verwendet werden. Ausgeschlossen von der Förderung sind jedoch der Erwerb von Grundstücken und gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie Wirtschaftsgütern, die Grundlage eines Leasinggeschäfts sind.

Infolge des Förderausschlusses gebrauchter Wirtschaftsgüter sind somit Betriebsübernahmen (im Gegensatz zu tätigen Beteiligungen) ebenfalls nicht förderfähig.

3 Darlehensbedingungen

Für Darlehen, die im vollen Eigenrisiko der Hausbank ausgereicht werden, wird der Zinssatz zwischen Hausbank und Kreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen sowie Angaben zu Darlehenslaufzeiten, Auszahlungssatz und Gebühren können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Bei Darlehen, für die eine Bürgschaft der LfA bzw. einer Kreditgarantiegemeinschaft - KGG - beantragt wird, kommt das risikogerechte Zinssystem ebenfalls zur Anwendung. Die Bürgschaft bewirkt dabei regelmäßig eine Verbesserung der Besicherungsquote und somit meist auch der Preisklasse.

Für Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ findet das risikogerechte Zinssystem keine Anwendung. Es gelten feste Zinssätze für alle Preisklassen.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums.

Gegenüber den allgemein gültigen Konditionen des Startkredits sowie des Investivkredits werden für Vorhaben in den EU-Vorzugsgebieten vergünstigte Zinssätze eingeräumt. Zur Gebietsabgrenzung siehe Tz. 9.

Im übrigen gelten die in den Tzn. 3.2 und 3.3 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“ aufgeführten Darlehensbedingungen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

Es gelten die allgemeinen Regelungen des Startkredits und Investivkredits (siehe Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“ und „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“).

5 Mehrfachförderung

Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des Startkredits und des Investivkredits (vgl. Tz. 5 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“). Soweit die Voraussetzungen für eine Vorzugsgebietsförderung vorliegen, hat der Antragsteller die Wahlmöglichkeit zwischen einer Förderung seines Vorhabens zu Vorzugskonditionen (unter Beachtung der verschärften EU-Vorgaben vgl. Tz. 8) oder unter den üblichen Voraussetzungen zu den allgemein gültigen Konditionen.

Für dasselbe Vorhaben ist eine Kombination beider Förderungsvarianten nicht möglich.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Es gelten die allgemeinen Regelungen des Startkredits und des Investivkredits (vgl. Tz. 6 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“).

7 Antragsverfahren

Es gelten die allgemeinen Regelungen des Startkredits und des Investivkredits (vgl. Tz. 7 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“).

8 Beachtung verschärfter EU-Vorgaben

Da die in Tz. 3 dargestellten Zinsvergünstigungen auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden, gelten bezüglich der Führung des Verwendungsnachweises und der Kontrolle umfangreichere Regelungen.

Dem Verwendungsnachweis ist deshalb zusätzlich eine vom Kreditnehmer zu erstellende Liste der bezahlten Rechnungen beizufügen und die Aufbewahrungsfrist für alle Belege läuft mindestens bis zum Ende des Jahres 2015.

Darüber hinaus hat der Kreditnehmer eine Überprüfung des zielgerichteten Mitteleinsatzes durch die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit einer Weitergabe der im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung gespeicherten Daten an die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institute hat er sich einverstanden zu erklären.

Bei vorzeitigen Rückzahlungen der Darlehen ist in jedem Fall vom Kreditnehmer und der Hausbank der Grund für die Rückzahlung anzugeben, da auch die LfA Förderbank Bayern den verschärften Mitteilungspflichten gegenüber der EU-Kommission unterliegt.

Die Außenrevision der LfA ist außerdem verpflichtet, mittels Vor-Ort-Kontrollen bei den Hausbanken und den Kreditnehmern in verstärktem Maße zu prüfen.

9 Fördergebietskulisse

- 9.1 EU-Vorzugsgebiet ProSpezial (Ziel-2-Gebiete und die nicht erfassten C-Fördergebiete der GA und sonstige Gebiete der 1. Landkreisleihe der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A für den bayerisch/tschechischen Grenzraum)

Kreisfreie Städte

Fürth, davon der Stadtteil Fürth-Innenstadt

(abgegrenzt im Westen durch den Fluss Rednitz, im Süden durch die Eisenbahnstrecke Nürnberg-Fürth und im Osten durch die Stadtautobahn Frankenschnellweg an der Stadtgrenze zu Nürnberg. Nördlich abgegrenzt wird das Fördergebiet durch die Pegnitz in ihrem Verlauf bis zum Röllingersteg; von dort über den bestehenden Fuß- und Radweg über die Dr. Mack-Straße und Kurgartenstraße bis zur Nürnberger Straße. Die weitere Abgrenzung verläuft entlang der Nürnberger Straße bis Höhe Engelhardt-Straße, von dort entlang des Stadtparkes bis Höhe Karlsteg. Danach richtet sich die Abgrenzung am Flussverlauf der Pegnitz bis hin zum Zusammenfluss mit der Rednitz).

Hof

Nürnberg, davon die Stadtteile Nürnberg-Südstadt

(abgegrenzt von der Bahnlinie Nürnberg-München (im Westen), der Ringbahnlinie und dem Rangierbahnhof (im Süden), der Linie Münchener/Frankenschnellweg (im Osten), der Bahntrasse Hauptbahnhof-Hauptgüterbahnhof (im Norden)).

Westliche Stadtgebiete

(das Areal der aufzulassenden Müllverbrennungsanlage und des ehemaligen Schlachthofs, die Gewerbeareale im Bereich Fuggerstraße/Wischelstraße/Frankenschnellweg, den aufzulassenden Container-Umschlagbahnhof Austraße, die gewerblich dominierten Areale beiderseits der Fürther Straße zwischen Westring und Stadtgrenze Fürth, sowie die gewerblich dominierten Bereiche im Stadtteil Leyh angrenzend an die Stadtgrenze zu Fürth).

Passau

Schweinfurt

Weiden in der Oberpfalz

Landkreise

Cham

Freyung-Grafenau

Hof

Kronach, davon die Gemeinden Kronach, Ludwigstadt, Mitwitz, Nordhalben, Pressig, Reichenbach, Steinbach a. Wald, Steinwiesen, Stockheim, Tettau, Teuschnitz, Tschirn.

Neustadt an der Waldnaab

Passau

Regen

Schwandorf

Tirschenreuth

Wunsiedel i. Fichtelgebirge

- 9.2 EU-Vorzugsgebiet Pro (Sonstige Phasing-out-Gebiete sowie davon umschlossene kreisfreie Städte)

Kreisfreie Städte

Amberg

Ansbach

Bamberg

Bayreuth

Coburg

Kempten

Landkreise

Aichach-Friedberg

Amberg-Sulzbach

Ansbach

Bad Kissingen

Bamberg

Bayreuth

Coburg

Deggendorf

Donau-Ries, davon die Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deinigen, Ederheim, Ehingen am Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg (Schwaben), Hohenaltheim, Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktöffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Nördlingen, Oettingen in Bayern, Otting, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Wallerstein, Wechingen, Wemding, Wolfersstadt.

Eichstätt

Forchheim, davon die Gemeinden Dormitz, Ebermannstadt, Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein, Gößweinstein, Gräfenberg, Hetzles, Hiltpoltstein, Igensdorf, Kirchehrenbach, Kleinsendelbach, Kunreuth, Langensendelbach, Leutenbach, Neunkirchen a. Brand, Obertrubach, Pinzberg, Poxdorf, Pretzfeld, Unterleinleiter, Weilersbach, Weißenhohe, Wiesenthau, Wiesental.

Haßberge

Kelheim, davon die Gemeinden Essing, Ihrlerstein, Kelheim, Painten, Riedenburg

Kitzingen, davon die Gemeinden Abtswind, Castell, Geiselwind, Großlangheim, Iphofen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Markt Einersheim, Martinsheim, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdenuhausen, Schwarzach a. Main, Seinsheim, Wiesenbrunn, Wiesentheid, Willanzheim.

Kronach, davon die Gemeinden Küps, Schneckenlohe, Marktrodach, Wallenfels, Weißenbrunn, Wilhelmsthal.

Kulmbach

Landsberg am Lech

Lichtenfels

Main-Spessart

Mühdorf am Inn

Neuburg-Schrobenhausen

Neumarkt in der Oberpfalz

Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Oberallgäu

Regensburg, davon die Gemeinden Altenthann, Bach a. d. Donau, Beratzhausen, Bernhardswald, Brennbach, Brunn, Deuerling, Donauauf, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Laaber, Lappersdorf, Nittendorf, Pettendorf, Pielenhofen, Regensburg, Sinzing, Tegernheim, Wenzelbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, Wolfsegg, Zeitlarn.

Rhön-Grabfeld

Roth

Rottal-Inn

Schweinfurt

Straubing-Bogen, davon die Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rain, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg.

Weißenburg-Gunzenhausen.